



## Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im Ausland geborene Kinder deutscher Eltern nach § 4 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Satz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (Stand: August 2019)

### Unter welchen Voraussetzungen erwirbt mein Kind **nicht automatisch** die deutsche Staatsangehörigkeit?

Ein Kind erwirbt nicht automatisch durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

- der deutsche oder beide **deutschen Elternteile nach dem 31.12.1999 außerhalb Deutschlands geboren** wurde(n) und
- das **Kind im Ausland**, also außerhalb Deutschlands **geboren** wird und
- der deutsche oder beide deutschen Elternteile zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands hat oder haben<sup>1</sup> und
- das **Kind automatisch durch Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt**.

Von dieser Regelung können alle Deutschen (Expats und Auswanderer) betroffen sein, die selbst im Ausland (also außerhalb Deutschlands) geboren wurden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und ein Kind im Ausland bekommen, unabhängig vom Grund und der Dauer des Auslandsaufenthaltes.

### Beispiele

- Frau Dr. Müller wird von ihrer Firma im Jahr 1999 nach Spanien versetzt. Dort kommt am 01.02.2000 ihre Tochter Klara zur Welt. Die Familie kehrt nach einigen Jahren zurück nach Deutschland. Klara heiratet im Jahr 2018 einen Niederländer, mit dem sie in die Niederlande zieht. Dort wird am 01.01.2020 ihr Sohn Jan geboren. Obwohl seine Mutter Deutsche ist, erwirbt Jan nicht durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, da er durch Geburt aufgrund seines niederländischen Vaters die niederländische Staatsangehörigkeit erwirbt.

Damit das Kind auch die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, müssen die Eltern beim zuständigen Standesamt in Deutschland (letzter deutscher Wohnsitz von Klara) oder beim Generalkonsulat in Amsterdam einen Antrag auf Nachbeurkundung der Auslandsgeburt von Jan stellen. Wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Geburt mit den vollständigen Unterlagen gestellt wird, kann Jan auf Antrag ein deutscher Pass ausgestellt werden.

- Frau Meyer wurde am 23.12.1989 in Den Haag als Kind einer deutschen Mutter und eines niederländischen Vaters geboren. Am 03.04.2018 kam ihre Tochter Esther in Amsterdam zur Welt. Im Unterschied zu Jan hat Esther die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch erworben, weil ihre Mutter – anders als Jans Mutter Klara - vor dem Stichtag 01.01.2000 geboren wurde.

### Was muss ich tun, damit mein Kind dennoch die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt?

Sie müssen **innerhalb eines Jahres** nach der Geburt des Kindes einen **Antrag auf Nachbeurkundung der Auslandsgeburt** im Geburtenregister beim zuständigen deutschen Standesamt stellen. Diese Frist ist auch gewährt, wenn der Antrag innerhalb dieser Jahresfrist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung eingeht. Der Antrag kann auch von einem Elternteil allein gestellt werden.

### Zur Beantragung der Nachbeurkundung der Auslandsgeburt Ihres Kindes benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Ausländische Geburtsurkunde des Kindes
- Geburtsurkunden der Eltern
- Heiratsurkunde der Eltern (falls zutreffend)
- Reisepässe/Personalausweise der Eltern
- Nachweis einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung, wenn die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind

### **Bitte beachten Sie:**

Wenn Sie als deutsches Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurden, kann ein deutsches Ausweisdokument für Ihr außerhalb Deutschlands geborenes Kind erst dann ausgestellt werden, wenn ein vollständiger Antrag auf Beurkundung der Geburt vorliegt.

---

<sup>1</sup> Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist ein daneben noch bestehender bloßer melderechtlicher Wohnsitz in Deutschland unbeachtlich.